



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-74/2023	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter	Birgit Kind
Aktenzeichen	Kämmerei Herr Krummeich
Datum	20.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ältestenrat	29.06.2023	vorberatend
Magistrat der Stadt Lorch	03.07.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch	11.07.2023	beschließend

Betreff:

Beschlussfassung (Anpassungsbeschluss) über die Haushaltssatzung / den Haushalt 2023 der Stadt Lorch (Rhein) auf Grundlage der Einbringung vom 22. November 2022

Beschlussvorschlag:

Magistrat

1. Der Magistrat schließt sich gemäß § 97 Abs. 1 u. Abs. 3 HGO analog dem Entwurf des Haushaltes 2023 für das Haushaltsjahr 2023 in der Fassung der Einbringung bzw. mit den in der Sitzung empfohlenen Änderungen des ordentlichen Ergebnisses 2023 auf Ebene der Produkte bzw. Teilhaushalte an.
2. Der Magistrat spricht sich als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung für den Entwurf des Investitionsprogramms für die Jahre 2023 bis 2026 gemäß § 101 Abs. 3 HGO analog aus.
3. Der Magistrat nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 Kenntnis.

Ä-Rat / Haupt- und Finanzausschuss

1. Der Ä-Rat / Haupt- und Finanzausschuss schließt sich gemäß § 97 Abs. 1 u. Abs. 3 HGO analog dem Entwurf des Haushaltes 2023 für das Haushaltsjahr 2023 in der Fassung der Einbringung bzw. mit den in der Sitzung empfohlenen Änderungen des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2023 auf Ebene der Produkte bzw. Teilhaushalte an.
2. Der Ä-Rat/Haupt- und Finanzausschuss spricht sich als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung für den Entwurf des Investitionsprogramms für die Jahre 2023 bis 2026 gemäß § 101 Abs. 3 HGO analog aus.
3. Der Ä-Rat/Haupt- und Finanzausschuss nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 Kenntnis.
4. Der Ä-Rat /Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:
 - Als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung wird der Entwurf des Investitionsprogramms für die Jahre 2023 bis 2026 beschlossen, § 101 Abs. 3 HGO.

- Von der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 wird Kenntnis genommen, § 101 Abs. 4 HGO.
- Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen zum Haushalt 2023 in der Fassung der Einbringung bzw. mit den in den Vorberatungen beschlossenen Änderungen des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2023 auf Ebene der Produkte bzw. Teilhaushalte wird beschlossen, § 97 Abs. 3 HGO.

Stadtverordnetenversammlung

1. Als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung wird der Entwurf des Investitionsprogramms für die Jahre 2023 bis 2026 beschlossen, § 101 Abs. 3 HGO.
2. Von der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 wird Kenntnis genommen, § 101 Abs. 4 HGO.
3. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen zum Haushalt 2023 in der Fassung der Einbringung bzw. mit den in den Vorberatungen beschlossenen Änderungen des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2023 auf Ebene der Produkte bzw. Teilhaushalte wird beschlossen, § 97 Abs. 3 HGO.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Gemäß § 94 Abs. 1 HGO hat die Stadt Lorch für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Stadt Lorch ist gemäß § 92 (4) HGO i. V. m. § 97 (2) HGO grundsätzlich verpflichtet ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis und einen ausgeglichenen Finanzhaushalt zu planen und abzuschließen!

Die Genehmigung des am 23.02.2023 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushalts wurde seitens des RPDA als zuständige Aufsicht zurückgestellt und ein Anpassungsbeschluss der städtischen Gremien gefordert.

Durch drastische Kürzungen ist das ordentliche Ergebnis 2023 mit einem Defizit i. H. v. – 449.204 Euro aufgestellt worden.

Der Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 46.029 EUR. Dieser reicht nicht aus, um die Tilgungsleistungen von Krediten i.H.v. 526.065 EUR zu decken.

Nach Planung weist der Haushalt zum 31.12.2023 überjährige Liquiditätskredite aus, welche erst 2026 vollständig zurückgezahlt werden können. Zur Deckung des Finanzmittelbedarfs aus Investitionen 2022 soll noch ein Kredit in entsprechender Höhe aufgenommen werden. Dieser würde ausreichen um überjährige Liquiditätskredite (nach Planung) zu vermeiden.

Die stringenteren Hessische Gemeindeordnung im Zuge der Entschuldung durch die HESSENKASSE, erlaubt es nicht mehr, die Tilgungsleistungen über neue Kassenkredite (neu= Liquiditätskredite) zu finanzieren. Liquiditätskredite dürfen nur noch unterjährig zur Zwischenfinanzierung aufgenommen werden und müssen bis zum Jahresende zurückgeführt werden.

Auch in diesem Jahr ist die Stadt Lorch (Rhein) auf die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes 2023 angewiesen, da die wichtigen und teils umfänglich geförderten Investitionen in die städtische Infrastruktur mit den notwendigen Eigenanteilen abzusichern sind.

Von der Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltes 2023 hängt auch die Inanspruchnahme aller freiwilligen Leistungen ab, insbesondere für die Lorcher Vereine. Darüber

hinaus können neue / dringliche Investitionen auch zur Fortentwicklung der Stadt aber auch für die Lorcher Vereine und den Kindergarten Lorch nicht begonnen werden, da dies unter der vorläufigen Haushaltsführung nicht möglich ist. Fördermittel könnten verfallen. Geplante neue Investitionen wären gefährdet.

UPDATE 29.06.2023:

Als weitere Anlage wird noch der Liquiditätsbericht 2023 beigefügt.

Anlage(n):

1. Übersicht Änderungen HH 2023
2. NEU Haushalt 2023 Anpassung
3. 2023-06-22 Anmerkung RP zum Haushalt 2023
4. Liquiditätsbericht Lorch 2023

gez. Ivo Reißler
Bürgermeister